

# Bundesblatt

81. Jahrgang.

Bern, den 13. November 1929.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2517

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Postulat des Nationalrates betreffend die Besoldung der diplomatischen Vertreter der Schweiz im Ausland.

(Vom 8. November 1929.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Der Nationalrat hat am 7. Dezember 1928 folgendes Postulat der Finanzkommission angenommen:

«Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten beförderlich eine Vorlage betreffend die gesetzliche Regelung der Besoldungen der schweizerischen Gesandten zu unterbreiten.»

Wir beehren uns, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Im Dienste der Eidgenossenschaft stehen heute, wie der Vorsteher des Politischen Departementes dem Nationalrate bereits im Dezember des verflossenen Jahres dargelegt hat, 16 Gesandte und 27 Gesandtschaften, indem einige unserer Gesandten bei zwei oder mehreren Regierungen beglaubigt sind. Von sämtlichen Postenchefs erhalten heute nur fünf, d. h. die Gesandten in Paris, Berlin, Rom, Wien und Washington, ihre Besoldung auf Grund einer gesetzlichen Regelung. Die diesbezüglichen Bundesbeschlüsse vom 21. Dezember 1872 und 21. Januar 1882 haben das Gehalt der Gesandten in Paris und Washington auf je Fr. 50,000 und dasjenige für die drei übrigen Posten auf je Fr. 40,000 festgesetzt.

In der Folge wurden die Bezüge der Gesandten neu geschaffener Posten jeweilen auf dem Wege des Voranschlages festgesetzt, wobei als Berechnungsgrundlage die durch obige Bundesbeschlüsse bestimmten Gehälter von 40 bis 50,000 Franken genommen wurden.

Bis zum Jahre 1914 gaben diese Ansätze zu Erörterungen kaum Anlass. Der Weltkrieg brachte es hingegen mit sich, dass sich die Aufgaben und dementsprechend auch die Auslagen der Gesandten um ein beträchtliches vermehrten. Indessen wurde die Erhöhung der Repräsentationskosten bis zu einem gewissen Grade durch die Entwertung der Valuten fast aller in Betracht kommenden fremden Länder und, für manche Posten, auch durch die Steigerung der dem Gesandten zufließenden Kanzleigebühren aufgewogen. Diese Einnahmen, welche an einigen Posten während und besonders nach dem Kriege nicht unbedeutende Summen ausmachten, schufen zwischen den Besoldungen der verschiedenen Gesandten nicht nur sehr merkliche, sondern auch unbillige Ungleichheiten; bestand doch kein inneres Verhältnis zwischen der Vermehrung dieser Einkünfte und den Auslagen, die den Missionschefs aus ihrer Tätigkeit erwachsen. Diesem Zustand wurde denn auch auf den 1. Januar 1920 ein Ende gesetzt, von welchem Zeitpunkt an sämtliche Einkünfte der Gesandtschaften der Eidgenössischen Staatskasse zugeführt wurden. Die für die Gesandten sich daraus ergebende Einbusse wurde durch die Bewilligung von Ortszulagen ausgeglichen. Seit 1920 wurde demgemäss in den Voranschlag der Eidgenossenschaft jährlich eine Pauschalsumme aufgenommen, welche von Fr. 350,000 im Jahre 1920, auf Fr. 405,000 im nächsten Jahre und auf Fr. 440,000 im Jahre 1929 gestiegen ist. Die Steigerung dieser Kredite findet in der in fast allen Ländern eingetretenen Teuerung der Lebenshaltung wie auch in der Vermehrung unserer Gesandtschaften ihre Rechtfertigung.

Der Betrag der an jeden einzelnen Gesandten auszurichtenden Zulage wird, wie dies bereits anlässlich der Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1920 ausgeführt wurde, nach gewissenhafter und methodischer Untersuchung unter Zugrundelegung folgender drei Faktoren berechnet:

1. Kosten der Lebenshaltung;
2. Familienstand;
3. Repräsentationspflichten.

Die Berechtigung und Zweckmässigkeit dieser drei Einschätzungspunkte dürfte wohl kaum bestritten werden. Da sie aber ihrem Wesen nach veränderlich sind, so scheint es kaum möglich zu sein, das System der beweglichen Zulagen, das allein genügend schmiegsam ist, aufzugeben, es sei denn, dass fast sämtliche Besoldungen beträchtlich erhöht werden. Aber auch wenn für jede Gesamtbesoldung ein Mindest- und Höchstansatz festgesetzt würde, verbliebe wiederum ein gewisser Spielraum, bezüglich dessen der Bundesrat den Räten bei der Budgetberatung Vorschläge unterbreiten müsste. Ein solches Vorgehen würde sich nicht wesentlich von dem heutigen unterscheiden, hätte aber den Nachteil, dass es weniger elastisch wäre.

Es ist nicht uninteressant festzustellen, dass, wie sich aus Erhebungen des Politischen Departementes ergibt, auch andere Länder, wie Deutschland, Belgien, Dänemark, Holland und Schweden, sich bei der Berechnung der Besoldungen ihrer Gesandten auf ähnliche Erwägungen stützen. Der Voranschlag

der Aussenministerien der eben genannten Länder sieht, wie aus der untenstehenden Tabelle erhellt, neben den Grundgehältern noch Orts- und Repräsentationszulagen vor. Die folgenden Zahlen sind den Budgets für das Jahr 1927 entnommen und lassen natürlicherweise die Besoldungen der Botschafter, die ja für uns nicht in Frage kommen, ausser Acht.

	Grundgehalt		Ortszulagen	
	Minimum Goldfr.	Maximum Goldfr.	Minimum Goldfr.	Maximum Goldfr.
Deutschland . . . . .	16,000	19,000	39,000	174,000
Belgien . . . . .	32,000	52,500	14,000	140,000
Dänemark . . . . .	15,000	21,000	25,500	68,000
Holland . . . . .	15,000	24,000	29,000	125,000
Schweden . . . . .	20,000	24,000	10,000	102,000

Obenstehende Tabelle zeigt, dass die Ortszulage in den fraglichen Ländern fast immer das Grundgehalt übersteigt, während in der Schweiz die erstere bedeutend niedriger als letzteres ist.

Bemerkenswert ist ferner, dass gewisse Gesandte obiger Länder ausser den genannten Gehältern und Zulagen noch Mietentschädigungen für Empfangsräume erhalten, wobei die Kosten der eigentlichen Wohnung für die Einen restlos vom Staate übernommen werden, für die Andern vollständig wegfallen, da sie in dem Staate gehörigen Gebäulichkeiten untergebracht sind. Die schweizerischen Gesandten haben nirgends unentgeltliche Wohnung. In denjenigen Hauptstädten, wo die Eidgenossenschaft Liegenschaften besitzt, wird ihnen an der Besoldung eine gewisse Summe als Mietzins abgezogen.

Trotz dieser verschiedenen Feststellungen haben wir uns bemüht, eine dem nationalrätlichen Postulate Rechnung tragende Lösung zu finden, durch die der Betrag der Ortszulagen zugunsten der eigentlichen Gehälter vermindert würde.

Nach eingehender Prüfung der Frage sind wir zum Ergebnis gelangt, dass das folgende System sowohl den Wünschen des Parlamentes entsprechen, wie auch dem Bundesrate die unerlässliche Freiheit geben dürfte, die einzelnen Faktoren, aus denen sich die Besoldung der Gesandten zusammensetzt, in geziemender Weise zu berücksichtigen. Die Grundbesoldung würde demzufolge für die wichtigsten und teuersten Posten (Paris, Berlin, London, Washington und Buenos-Aires) auf Fr. 60,000, für die übrigen Posten auf Fr. 50,000 erhöht werden. Diese Grundbesoldung würde für verheiratete Gesandte durch eine feste Familienzulage und ausserdem, wo es notwendig scheint, durch eine veränderliche Postenzulage ergänzt werden.

Dieser Entwurf würde, der gegenwärtigen Lage angepasst, folgendes Bild ergeben:

	Zulagen		
	Grundgehalt	feste Familienzulage	bewegliche Postenzulage
		Fr.	Fr.
Paris . . . . .	60,000	20,000	} 100,000
Berlin . . . . .	60,000	20,000	
London . . . . .	60,000	20,000	
Washington . . . . .	60,000	20,000	
Buenos-Aires . . . . .	60,000	20,000	
Rom . . . . .	50,000	15,000	
Wien . . . . .	50,000	15,000	
Madrid . . . . .	50,000	15,000	
Brüssel . . . . .	50,000	15,000	
Stockholm . . . . .	50,000	15,000	
Bukarest . . . . .	50,000	15,000	
Warschau . . . . .	50,000	15,000	
Rio de Janeiro . . . . .	50,000	15,000	
Im Haag . . . . .	50,000	—	
Konstantinopel . . . . .	50,000	—	
Tokio . . . . .	50,000	—	
	850,000	220,000	100,000
	1,070,000		1,070,000
			1,170,000

Die Gesamtsumme der Zulagen, deren Zuteilung dem Ermessen des Bundesrates anheimgegeben wäre, würde somit auf Fr. 100,000 herabgesetzt und erlauben, gewissen Missionschefs, in Anlehnung an die besonderen Verhältnisse, die gewährten Mittel zu erhöhen, wobei diese Gesandten trotz der in Aussicht genommenen Erhöhung ihrer Besoldung, sich gegenüber den ihnen auferlegten Verpflichtungen immer noch in sehr beengter Lage befinden würden.

Wir geben uns gerne der Hoffnung hin, dass unsere Ausführungen Sie davon überzeugen werden, dass die Festsetzung der Gesandtenbezüge auf dem Wege des Voranschlags besser als durch gesetzliche Regelung zu dem Ziele führen wird, welches Sie im Auge haben. Wir beehren uns daher, Ihnen anbei

den Entwurf eines Bundesbeschlusses vorzulegen, welcher die Bundesbeschlüsse vom 21. Dezember 1872 und 21. Januar 1882, die der gegenwärtigen Lage nicht mehr entsprechen, ausser Kraft setzt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. November 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Dr. Haab.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

---

(Entwurf.)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Besoldung der diplomatischen Vertreter der Schweiz  
im Auslande.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 8. November 1929,

beschliesst:

Art. 1.

Die Grundbesoldungen der diplomatischen Vertreter der Schweiz im Auslande werden jedes Jahr auf dem Wege des Voranschlages bestimmt.

Der Bundesbeschluss vom 21. Christmonat 1872 betreffend die Gehälter der schweizerischen Gesandtschaften im Auslande und der Bundesbeschluss vom 21. Januar 1882 betreffend die Vertretung der Schweiz in Washington werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

Art. 2.

Dieser Beschluss, welcher nicht allgemein verbindlicher Natur ist, tritt sofort in Kraft.

Art. 3.

Der Bundesrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Postulat des Nationalrates  
betreffend die Besoldung der diplomatischen Vertreter der Schweiz im Ausland. (Vom 8.  
November 1929.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2517
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1929
Date	
Data	
Seite	197-202
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 851

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.